

Nutzungs- und Lizenzbedingungen

für die unentgeltliche Softwareüberlassung auf Zeit und

für die entgeltliche Softwareüberlassung auf Dauer

- (1) Das Verhältnis zwischen der Dr. Johannes Heidenhain GmbH (nachfolgend: HEIDENHAIN) und dem Kunden hinsichtlich der Nutzung der Software „Programmierplatz iTNC 530“ und deren Online-Dokumentation/-Hilfe (nachfolgend zusammen: Software) wird ausschließlich durch die nachfolgenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen geregelt. Die Benutzung der Software ist nur Endkunden von HEIDENHAIN-Produkten (nachfolgend: HEIDENHAIN-Kunden) gestattet; eine Weitergabe der Software ist gleichfalls nur an HEIDENHAIN-Kunden gestattet. Die Herausgabe des Quellcodes der Software an den Kunden ist ausgeschlossen.

- (2) Bei unentgeltlicher Softwareüberlassung auf Zeit: Die Software wird an den jeweiligen Nutzer in dem Zustand und Umfang verliehen, in dem sie zum Herunterladen bereitgestellt oder in dem sie sich auf der CD-ROM befindet; ein Eigentumserwerb des Nutzers am Programmexemplar findet nicht statt. Die Parteien sind sich darin einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, fehlerfreie Computersoftware zu erstellen. Eine Mängelhaftung durch HEIDENHAIN findet nicht statt; jede Haftung von HEIDENHAIN für die Software ist ausgeschlossen. Es obliegt dem Nutzer, die Software zunächst in abgeschirmten Testumgebungen zu testen, bevor sie produktiv eingesetzt wird. Bei entgeltlicher Softwareüberlassung auf Dauer: Die Software wird dem jeweiligen Kunden entgeltlich in dem Zustand und Umfang auf Dauer zur Verfügung gestellt, in dem sie zum Herunterladen bereitgestellt wird oder in dem sie sich auf der CD-ROM befindet. Die Parteien sind sich darin einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, fehlerfreie Computersoftware zu erstellen. Entspricht die Software nicht den in der Online-Dokumentation oder –Hilfe beschriebenen Eigenschaften, so liegt ein Mangel vor, für den HEIDENHAIN die Gewährleistung übernimmt nach Maßgabe der Ziffern VIII. und XI. der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des Zentralverbandes der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (Stand Januar 2002), welche HEIDENHAIN dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung stellt. Es obliegt dem Nutzer, die Software zunächst in abgeschirmten Testumgebungen zu testen, bevor sie produktiv eingesetzt wird, sowie die im Programm verwendeten Daten in situationsangemessenen Intervallen zu speichern.

- (3) Die Software unterliegt dem Urheberrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie internationalem Recht. Das Programm oder Teile hiervon dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von HEIDENHAIN in keiner Form vervielfältigt, reproduziert, bearbeitet oder verbreitet werden, es sei denn, dies ist zwingend gesetzlich vorgesehen oder für den Einsatz beim Kunden zu dessen eigenen unmittelbaren Zwecken notwendig. Der Kunde darf das Programm auf beliebig vielen Rechnersystemen in seinem Unternehmen einsetzen; eine Zurverfügungstellung der Leistungen des Programms gegenüber Dritten (insbesondere im sog. ASP-Betrieb) ist untersagt. Bei entgeltlicher Softwareüberlassung auf Dauer: Die vorstehenden Rechte werden dem Kunden endgültig erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung für die Software eingeräumt, vorher nur widerruflich für den Fall des Zahlungsverzuges.

- (4) Bei unentgeltlicher Softwareüberlassung auf Zeit: Das vorliegende Vertragsverhältnis läuft zunächst für die Dauer von einem Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von zwei Monaten zum Vertragsjahresende kündigt; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vertragswidriger Nutzung, bleibt unberührt. Kündigungen in elektronischer Form (E-Mail) sind wirksam. Die Abtretung von Rechten des Benutzers aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung von HEIDENHAIN.

- (5) Sofern HEIDENHAIN vor, bei oder nach Vertragsschluss die Unternehmensadresse des Kunden abfragt, hat der Kunde diese korrekt anzugeben.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von HEIDENHAIN. Die Parteien vereinbaren außerdem als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Softwareüberlassung den Sitz von HEIDENHAIN. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei entgeltlicher Softwareüberlassung auf Dauer: Die Regelungen in den Ziffern II., IV. und V. der unter vorstehendem Absatz (2) genannten ZVEI-Bedingungen finden Anwendung.